

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vermietung und sonstige Sach- und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Vertragsverhältnisse zwischen PRS Licht-&Tontechnik, Peter Ronge mit Sitz am Keltenring 5 in 93336 Pondorf (im folgenden PRS Licht-&Tontechnik genannt) und Ihren Vertragspartnern, welche die Anmietung von Gegenständen sowie Sach- und Dienstleistungen von PRS Licht-&Tontechnik beinhalten. Die Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von PRS Licht-&Tontechnik sind grundsätzlich unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner, sowie die Auftragsbestätigung durch PRS Licht-&Tontechnik bedürfen der Schriftform. Ein vom Vertragspartner als gekennzeichnetes und unterschriebenes Angebot wird von PRS Licht-&Tontechnik als betätigter Auftrag, gewertet.

Bei der Auftragserteilung der Vertragspartner bis zu 14 Tagen vor Miet- bzw. Dienstleistungsbeginn ist das Angebot von PRS Licht-&Tontechnik bei einer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Bei einer kurzfristigeren Auftragserteilung liegt es bei PRS Licht-&Tontechnik, eine Auftragsbestätigung gemäß dem Angebot zu erteilen.

3. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt bei Abholung des Mietgerätes durch den Mieter im Zeitpunkt der Abholung, bei vereinbartem Transport des Mietgerätes zum Mieter durch den Vermieter mit der Übergabe des Mietgerätes an den Mieter, bzw. an den Abholer oder einen anderen Beauftragten des Mieters am vereinbarten Lieferort und vereinbarten Zeitpunkt. War für die Abholung oder die Übergabe ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart und gerät der Mieter mit der Abnahme des Mietgerätes in Annahmeverzug, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage der Bereitstellung. Die Mietdauer endet mit der Rückgabe des Mietgerätes durch den Mieter oder durch die Abholung durch den Vermieter. Bei einer Veranstaltung mit Personal der Firma PRS Licht-&Tontechnik beginnt die Mietdauer mit der Ankunft am Veranstaltungsort und endet mit der Abfahrt vom Veranstaltungsort. Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PRS Licht-&Tontechnik berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Höhere Gewalt

Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand – auch, soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle Fälle von höherer Gewalt, auch bei den Lieferanten von PRS Licht-&Tontechnik, befreit PRS Licht-&Tontechnik für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung aus dem Mietvertrag. Solche Ereignisse berechtigen PRS Licht-&Tontechnik von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadenersatz hat. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten und Einsatztagen zu verwenden. Der Mieter ermöglicht PRS Licht-&Tontechnik den jederzeitigen Zugang zu den Geräten.

5. Dienstleistungen

Dienstleistungen wie Anlieferung, Montage, Aufbau und Betreuung durch Fachpersonal werden gesondert berechnet und sind nicht im Gerätemietpreis enthalten. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt das übliche Entgelt als vereinbart.

6. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien wie schwarze Tücher, Klebebänder, Ersatzbrenner, Nebenfluid usw. werden gesondert berechnet und sind erst auf der endgültigen Rechnung aufgeführt.

7. Bestimmungen

Die Einholung aller notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA Anmeldung, Bauabnahmen sowie die Übernahme deren Kosten liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften für Veranstaltungen durch den Kunden ist zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß VStättV einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter eigenes Personal einsetzt.

8. Stornierung durch den Vertragspartner

Bei einer Stornierung durch den Vertragspartner berechnen wir alle vor Miet- bzw. Dienstleistungsbeginn bereits für das Projekt entstandenen Kosten. Dazu zählen eventuelle Stornokosten unserer Nachunternehmer, Kosten für bereits eingekauftes Material sowie Kosten für bereits getätigte Planungs- und Organisationsleistungen in Höhe von pauschal 45Euro pro Stunde.

Tritt der Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, vom Vertrag zurück, kann PRS Licht-&Tontechnik ohne Nachweis eines Schadens Stornierungskosten in nachfolgender Höhe des Auftragswertes mindestens fordern:

Bis 28 Tage vor Leistungsbeginn 25% des Auftragswertes
Bis 21 Tage vor Leistungsbeginn 50% des Auftragswertes
Bis 14 Tage vor Leistungsbeginn 90% des Auftragswertes
Bis 3 Tage vor Leistungsbeginn 100% des Auftragswertes.

Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist das Eintreffen der schriftlichen Kündigung maßgeblich

9. Zahlungshinweise

Sofern andere Zahlungsmodalitäten nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung sämtlicher Leistungen von PRS Licht-&Tontechnik ohne Abzüge sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

10. Untervermietung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände aus seinem Verantwortungsbereich zu geben, insbesondere ist der Auftraggeber nicht zur Weiter-/Untervermietung berechtigt. Auch bei unberechtigter Untervermietung haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen des vorliegenden Auftragsverhältnisses. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Für diesen Fall hat der Auftraggeber die Kosten für die restliche Mietzeit dennoch an den Auftragnehmer als Schadensersatz zu entrichten. Soweit der Auftragnehmer weiteren Schaden aufgrund der vorzeitigen Kündigung nachweisen kann, ist dieser ebenfalls vom Auftraggeber zu erstatten. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

11. Sicherungsrecht

Der Vermieter ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter hinsichtlich der Mietsache laufend zu überwachen. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Mietgerät hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, das Pfändungsprotokoll und sonstige Unterlagen sind dem Vermieter zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Vermieter die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den dem Vermieter entstandenen Ausfall.

12. Pflichten des Vertragspartners

Der Mieter haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn – auch ohne eigenes Verschulden -, oder durch Dritte entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat. Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich polizeiliche Anzeige zu erstatten und PRS Licht-&Tontechnik unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter ist für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche für den Einsatz der Mietgegenstände und Durchführung der Veranstaltung erforderliche Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen.

13. Mietgegenstand

Gegenstand des Mietvertrages sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte von PRS Licht-&Tontechnik. PRS Licht-&Tontechnik behält sich das Recht vor, die dort genannten Gegenstände durch qualitativ gleichwertige andere Geräte zu ersetzen.

14. Fremdgeräte

Der Verwendung von Fremdgeräten an und mit den Geräten von PRS Licht-&Tontechnik muss eine schriftliche Zustimmung bei PRS Licht-&Tontechnik eingeholt werden.

15. Werberecht

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, firmeneigene Werbung auf dem Veranstaltungsort zu platzieren und / oder Fotos der Veranstaltungen auf der firmeneigenen Homepage zu präsentieren.

16. Vertragsbedingungen

Werden die auf Angebot und Auftragsbestätigung aufgeführten Vertragsbedingungen vom Vertragspartner nicht eingehalten, wird jede von PRS Licht-&Tontechnik entstandene Mehrarbeit oder Aufwendung (Zeitverzug, nicht anwesende aber geordnete Helfer, usw.) entsprechend berechnet.

17. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Gerichtsstand ist für beide Teile das Amtsgericht Ingolstadt.